



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Preisbekanntgabe in **Bäckereien,** **Confiseries und Tea-Rooms**

Informationsblatt für die PBV-Kampagne 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Zweck, Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 2. Warenangebote in Bäckereien / Confitserien | 3 |
| 2.1 Bekanntgabe des Detailpreises..... | 3 |
| 2.2 Bekanntgabe des Grundpreises..... | 3 |
| 2.3 Preisbekanntgabe nach Verkaufsart (Verkauf von Fertigpackungen oder Offenverkauf) | 4 |
| 2.4 Ausnahmen von der Pflicht zur Bekanntgabe des Grundpreises | 5 |
| 2.5 Art und Weise der Preisbekanntgabe von Waren..... | 6 |
| 2.6 Übersicht Offenverkauf von Brot | 6 |
| 2.7 Schaufenster..... | 6 |
| 3. Restaurationsdienste in Tea-Rooms | 7 |
| 3.1 Preisbekanntgabe für Restaurationsdienste (Tea-Rooms)..... | 7 |
| 3.2 Art und Weise der Preisbekanntgabe von Restaurationsdiensten | 7 |
| 4. Vollzug, Strafbestimmungen | 8 |

1. ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden (Art. 1 PBV).

Die PBV gilt insbesondere für Waren sowie ausgewählte Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 3 und 10 PBV).

Die Mengenangabeverordnung (MeAV; SR 941.204) und die Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV-EJPD; SR 941.204.1) regeln die Mengenangaben für Konsumentinnen und Konsumenten im Offenverkauf und auf Fertigpackungen.

Für das Angebot von Waren sowie Dienstleistungen in Bäckereien / Confiseries und Tea-Rooms sind folgende Artikel von besonderer Bedeutung:

- Art. 3-6 PBV (Bekanntgabe Detailpreis und Grundpreis bei Waren)
- Art. 7, 8 und 9 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe)
- Art. 10 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 PBV (Preisbekanntgabe für Dienstleistungen im Gastgewerbe)
- Art. 11 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen)
- Art. 2 MeAV-EJPD (Offenverkauf nach Stückzahl)
- Art. 8 MeAV (Abgabe von Getränken und Speisen in Restaurationsbetrieben)
- Art. 3 MeAV-EJPD (Brote im Offenverkauf)
- Art. 5 Abs. 2 MeAV-EJPD (Fertigpackungen von Lebensmitteln mit Angabe der Stückzahl)

2. WARENANGEBOTE IN BÄCKEREIEN / CONFISERIEN

2.1 Bekanntgabe des Detailpreises

Für jede in einer Bäckerei oder Confiserie zum Kauf angebotene Ware muss der **Detailpreis** (= tatsächlich zu bezahlender Preis in Schweizerfranken inkl. Mehrwertsteuer) bekanntgegeben werden (z. B. Schinkensandwich, Fr. 4.50 / Stück).

Aus der Preisanschrift muss ersichtlich sein, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit (Stück, Gramm, Liter, Meter usw.) sich der Preis bezieht.

2.2 Bekanntgabe des Grundpreises

Bei *messbaren Waren* ist der **Grundpreis** (= Preis pro Liter, Kilogramm oder pro dezimales Vielfaches oder dezimaler Teil davon) bekanntzugeben (z. B. Pralinen, Fr. 11.50 / 100 g).

Messbare Waren sind solche, deren Detailpreis von der verkauften Menge abhängt.

2.3 Preisbekanntgabe nach Verkaufsart (Verkauf von Fertigpackungen oder Offenverkauf)

Messbare Waren können *vorverpackt* oder *offen* verkauft werden.

a) Verkauf von Fertigpackungen (= vorverpackte Waren)

Bei einer **Fertigpackung** wird eine bestimmte Menge einer Ware in Abwesenheit der Konsumentin bzw. des Konsumenten abgemessen und in einer Verpackung abgepackt (z. B. Pralinschachteln, Schokoladentafeln, Tüte Karamellbonbons).

Bei Fertigpackungen müssen der **Detailpreis** und der **Grundpreis** angegeben werden.

Beispiel:

Schokoladentafel Milch-Nuss 175 g, Fr. 12.25 (Fr. 7.– / 100 g)

Haselnuss-Brotaufstrich, 150 g, Fr. 9.75 (Fr. 6.50 / 100g)

Schachtel mit 8 dunklen Schokoladen-Pavés, 85 g, Fr. 12.75 (Fr. 15.– / 100 g)

Das gilt auch für **Brote** im Offenverkauf ab einem Gewicht von 150 Gramm.

Beispiel:

Tessinerbrot, 300 g, Fr. 3.75 (Fr. 12.50 / kg)

Traditionelles Sauerteig-Baguette, 280 g, Fr. 2.80 (Fr. 1.– / 100 g)

b) Offenverkauf

Beim **Offenverkauf** wird die Ware nicht vorverpackt angeboten. Die Ware wird in Anwesenheit der Konsumentin bzw. des Konsumenten gewogen und abgepackt (z. B. Truffes, Pralinen, Blätterteiggebäck, gebrannte Mandeln).

Bei offen verkauften Waren muss der **Grundpreis** angegeben werden.

Beispiel:

Truffes, Pralinen, Fr. 12.00 / 100 g

Butterkaramell, Fr. 9.00 / 100 g

2.4 Ausnahmen von der Pflicht zur Bekanntgabe des Grundpreises

a) Verkauf nach Stückzahl

Beim Verkauf nach Stückzahl muss der Detailpreis, nicht aber der Grundpreis angegeben werden.

In Bäckereien oder Confisereien dürfen nur die folgenden Waren **offen per Stück** verkauft werden:

- Bäckerei- und Konditoreiprodukte bis zu einem Gewicht von 150 g, d. h. Kleingebäck (Brötchen, Gipfeli usw.), Feingebäck (Nussgipfel, Hefeschnecken usw.), Trockenstücke, Patisserie, Torten, Kuchenstücke, Pizzastücke, Käseküchlein, Sandwiches, Schinkengipfeli usw.

Beispiel: Buttergipfeli, Fr. 1.50 / Stück

- Konditoreiprodukte von mehr als 150 g, wenn der Stückverkauf handelsüblich ist.

Beispiel: Gâteau du Vuilly, Fr. 18.- / Stück
Halbes Baguette mit Lachs, Fr. 7.50 / Stück
Pizzastück, Fr. 4.50 / Stück

- Pralinen und Schokolade-Konfiseriewaren bis zu einem Gewicht von 50 g pro Stück.

Beispiel: Haselnuss-Truffes, Fr. 1.80 / Stück

Hinweis: Fertigpackungen, die mehrere Back-, Konditoreiwaren, Pralinen oder andere Schokolade-Konfiseriewaren enthalten, müssen in jedem Fall mit einer Mengenangabe (in Gramm) versehen sein. Die Menge darf nicht nur nach der Stückzahl ausgewiesen werden. Auf diesen Fertigpackungen müssen folglich das Gewicht, der Detail- und der Grundpreis angegeben sein.

Beispiel für korrekte Beschriftung (Fertigpackung):

- Schachtel mit 8 dunklen Schokoladen-Pavés, 85 g, 12.75 (Fr. 15.- / 100 g)

Beispiel für falsche Beschriftung (Fertigpackung):

- Schachtel mit 6 Truffes ohne Alkohol, Fr. 11.-

b) Verkauf per 1, 2 oder 5 Liter oder Kilogramm

Beim Verkauf per 1, 2 oder 5 Liter, Kilogramm usw. oder per dezimales Vielfaches oder dezimaler Teil davon muss der Grundpreis nicht ausgewiesen werden. In diesem Fall reicht es, wenn nur der Detailpreis angegeben ist.

Beispiele :

Orangensaft, 20 cl, Fr. 3.-

Weissbrot, 500 g, Fr. 3.50

c) Zum Mitnehmen verkaufte Speisen

Bei in Bäckereien oder Confiserien zum Mitnehmen verkauften Speisen muss der Grundpreis nicht angegeben werden. In diesem Fall muss nur der Detailpreis angegeben sein.

Beispiele:

Grüner Salat: Fr. 5.–

Tagesmenü mit Fleisch: Fr. 12.–

2.5 Art und Weise der Preisbekanntgabe von Waren

Der Preis der Waren ist an der Ware selbst oder unmittelbar daneben bekanntzugeben (Aufdruck, Etikette, Preisschild usw.).

Bei einer Vielzahl preisgleicher Waren ist die Anschrift am Regal oder auf einem Anschlag bzw. einer Preisliste möglich, sofern sie leicht zugänglich und gut lesbar ist.

Die Preise müssen leicht sichtbar und gut lesbar sein. Es muss klar sein, auf welches Produkt, auf wie viele Stück, Liter, Kilogramm usw. sich der Preis bezieht.

2.6 Übersicht Offenverkauf von Brot

| | | | |
|-------------------------------------|--|---|--|
| Brot bis zu einem Gewicht von 150 g | Darf per Stück verkauft werden ⇒ Ausnahme von der Pflicht zur Bekanntgabe des Grundpreises | Der Detailpreis muss angegeben werden. | Beispiel: Vollkornbrötchen, Fr. 1.60 / Stück |
| Brot über 150 g | | Der Grundpreis und der Detailpreis müssen angegeben werden. | Beispiel: Tessinerbrot, 300 g, Fr. 3.75 (Fr. 12.50 / kg) |
| Brot über 150 g (Ausnahme) | Verkauf per 1, 2 oder 5 kg oder per dezimales Vielfaches oder dezimaler Teil davon ⇒ Ausnahme von der Pflicht zur Bekanntgabe des Grundpreises | Der Detailpreis muss angegeben werden. | Beispiel: Weissbrot, 500 g, Fr. 3.50 |

2.7 Schaufenster

In den Schaufenstern von Bäckereien oder Confiserien müssen die Detailpreise der Waren in der Auslage von aussen gut lesbar sein und einen klaren Produktbezug haben. Bei Waren im Schaufenster, die offen verkauft werden, muss der Grundpreis von aussen gut lesbar sein.

3. RESTAURATIONSDIENSTE IN TEA-ROOMS

3.1 Preisbekanntgabe für Restaurationsdienste (Tea-Rooms)

Als Restaurationsbetriebe unterstehen Tea-Rooms der PBV.

Der **tatsächlich zu bezahlende Preis** für die in diesen Betrieben angebotenen Restaurationsdienste (Abgabe von Speisen und Getränken) **muss inklusive sämtlicher Abgaben und Zuschläge** (= Detailpreis) **in Schweizerfranken bekanntgegeben werden**.

Der Grundpreis muss nicht bekanntgegeben werden für in Tea-Rooms servierte Speisen und Getränke.

3.2 Art und Weise der Preisbekanntgabe von Restaurationsdiensten

Die Tea-Rooms müssen über eine ausreichende Anzahl gut lesbarer **Speise- und Getränkekarten mit Preisen** verfügen. Diese Karten müssen für die Gäste leicht zugänglich aufliegen oder ihnen unaufgefordert gebracht werden.

Für Tea-Rooms mit beschränktem Angebot genügt es, wenn die Speise- und Getränkekarte für den Gast leicht sichtbar an einem oder mehreren Orten im Lokal angeschlagen ist.

Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, auf welche *Art* und *Einheit* der Dienstleistung sich der Preis bezieht.

Auch die *Menge*, auf die sich der Preis bezieht, muss aus der Bekanntgabe ersichtlich sein. Bei im Tea-Room servierten Heissgetränken und Cocktails sowie Speisen ist die Mengenangabe nicht erforderlich.

| Beispiele (Auszug aus einer Karte): | |
|---|------------------------------------|
| Getränke: | Speisen: |
| Kaffee/Espresso : Fr. 4.20 | Kleiner grüner Salat: Fr. 7.– |
| Cappuccino : Fr. 4.90 | Kleiner gemischter Salat: Fr. 8.50 |
| Mineralwasser im Glas : 2 dl : Fr. 2.50 3 dl : Fr. 3.50 5 dl : Fr. 5.50 | Tagesmenü (mit Fleisch): Fr. 13.50 |
| Mineralwasser in der Flasche: 5 dl : 4.50 | Tagesmenü (vegetarisch): Fr. 12.– |

4. VOLLZUG, STRAFBESTIMMUNGEN

Zuständig für den Vollzug der PBV sind die Kantone. Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen.

Der Bund, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, führt die Oberaufsicht.

Verstösse gegen die PBV werden mit Bussen bis 20 000 Franken bestraft.

Impressum

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel: 0041 58 462 77 70

E-Mail : pbv-ojp@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch > Werbe- und

Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe